

321 E 3 2024/25

Beschluss

Wegen

- „von der Veröffentlichung ausgeschlossen“

wird die richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Essen – sofern nicht anders angegeben – zum 15.12.2024 wie folgt geändert:

A. Zivilsachen

Die bislang der Richterin am Amtsgericht Biellaß in der Abteilung 12 zugewiesenen Aufgaben übernimmt die Richterin am Amtsgericht Dr. Khorrami.

B. Familiensachen

1. Die Abteilung 107 wird nicht mehr am familienrechtlichen Turnus teil und wird zum 31.12.2024 aufgelöst.
2. Der Bestand der Abteilung 107 wird in chronologischer Reihenfolge, beginnend mit dem ältesten Verfahren, unter Berücksichtigung von Verbundverfahren sowie vorrangiger Aufstockungen in Abteilung 105 (+0,25 AKA) und Abteilung 108b (+0,2 AKA) turnusmäßig aufgeteilt. Dies ergibt folgende Verteilung:

a)

Die in der Anlage unter Ziffer 1 genannten Verfahren übernehmen Abteilung 105 mit Wirkung zum 15.12.2024 und Abteilung 108b mit Wirkung ab dem 01.01.2025 jeweils **ohne** Anrechnung auf den Turnus.

Sollte bis zur Übernahme ein Verfahren bereits erledigt sein, wird dafür ein zusätzliches übernommen. Dies erfolgt im Falle der Abteilung 105 durch Übernahme der ab dem 15.12.2024 neu eingegangenen Verfahren, für die Abteilung 108b durch Übernahme der ab dem 01.01.2025 neu eingegangenen Verfahren, jeweils in entsprechender Anzahl der erledigten Verfahren und jeweils **ohne** Anrechnung auf den Turnus.

Sollte ein Verfahren gemäß § 23b GVG oder wegen Vorbefassung von einer anderen Abteilung bearbeitet werden müssen, wird die Familiensache der vorbefassten Abteilung zugeteilt. Die belastete Abteilung erhält ein Kreuz in der Turnusliste, der entlasteten Abteilung wird die Sache, die als nächstes zuzuteilen ist, **ohne** Turnuskreuz zugeteilt. Sollte sie versehentlich für die abgegebene Sache ein Kreuz erhalten haben, wird es entfernt.

b)

Von dem restlichen Bestand der Abteilung 107 werden die bereits anhängigen Verfahren **im Turnus** auf alle Abteilungen wie in der Anlage unter Ziffer 2 zugeteilt, spätere Eingänge nach der Turnusliste.

Sollte bis zur Übernahme ein Verfahren bereits erledigt, ein Verfahren gemäß § 23b GVG oder wegen Vorbefassung von einer anderen Abteilung zu bearbeiten sein, ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an das zuständige Dezernat abzugeben. Bei der entlasteten Abteilung wird ein Kreuz in der Liste wieder gestrichen, ihr ist insoweit die Sache, die als nächstes zuzuteilen ist, auf dem gestrichenen Listenplatz zuzuteilen.

Essen, 13.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts